

Ein neues Armengesetz im Kanton Tessin

Autor(en): **Martini, Gino**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

41. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1944

Ein neues Armengesetz im Kanton Tessin

Von Dr. *Gino Martini*, Sekretär des Innern, Bellinzona

Übersetzt von *A. Wild*, a. Pfr.

Seit vielen Jahren steht das Problem der öffentlichen Armenunterstützung im Tessin auf der Tagesordnung. Bereits im Jahre 1931 wurden an dem in Kraft stehenden Gesetze einige Änderungen angebracht durch Reduktion der Lasten der Gemeinden im allgemeinen und derjenigen der Heimatgemeinden im besonderen, und daraus wurde der Schluß gezogen, daß das Problem der öffentlichen Unterstützung in nicht gar langer Frist zur Prüfung wieder aufgenommen werden sollte (s. „Armenpfleger“ 1931, S. 97 und 105).

In den letzten Jahren ist die Revision des Armengesetzes in verschiedenen parlamentarischen Sitzungen gewünscht, und diese Wünsche sind dem Staatsrat überwiesen worden. Die wichtigsten Punkte waren folgende:

1. In einer Eingabe des Verbandes der Landgemeinden, die dem Staatsrat am 20. September 1941 eingereicht wurde, forderte man, daß die öffentliche Unterstützung in rationeller Weise organisiert und die entsprechenden Lasten gleichmäßiger unter die Gemeinden verteilt werden sollten.
2. Eine Motion einiger Mitglieder des Großen Rates vom 6. Oktober 1941 schlug die Schaffung eines Amtes zur öffentlichen Unterstützung vor, unter Beteiligung des Staates und der Gemeinden.
3. Ein Gesetzesentwurf der „Comunità sindacale ticinese“ vom 10. Mai 1942.
4. Eine Motion einer Gruppe von Mitgliedern des Großen Rates vom 8. Juli 1942, durch die der Große Rat ersucht wurde, in seinem Schoße eine Spezialkommission zu ernennen, mit dem Auftrag, zusammen mit dem Staatsrat das Problem der öffentlichen Unterstützung gründlich zu prüfen.

Auf Grund dieser letzten Motion und in Verbindung mit dem ersten Unterzeichneten derselben, arbeitete dann das Departement des Innern, das sich schon

seit einiger Zeit mit dieser Materie beschäftigte, den Entwurf eines neuen Armengesetzes aus und reichte ihn im Juli 1943 der seinerzeit vom Großen Rat ernannten Spezialkommission ein. Er war begleitet von einem umfangreichen Bericht, in dem auf die Entwicklung der Armengesetzgebung in unserem Kanton, wie auf die Lösungen des Problems in den andern Kantonen eingegangen, auf die Mängel im bestehenden Gesetz aufmerksam gemacht und die Notwendigkeit einer radikalen Revision dargetan wurde.

„Unsere Gemeinden“, sagt der Bericht, „können niemals den Unterstützungsbedürftigen genügend Garantien für eine angemessene Unterstützung bieten, die nicht eine reine und einfache Liebesgabe ist, ein Almosen, das nichts weiß von einem sozialen, humanen Erfolg eines Unterstützungsgesetzes. Sie können nicht von einem ökonomisch-caritativen System, das sich nur wenig von der privaten Liebestätigkeit unterscheidet, loskommen. Einzig wenn die Unterstützung durch eine große Organisation geregelt wird, ist sie imstande, soziale Grundsätze, welche man zur Durchführung der Gemeindeökonomie überläßt, in die Tat umzusetzen und die Unterstützungsmittel mit den voraussichtlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Man kann so die entgegenstehenden ökonomischen Erfordernisse, denen das gegenwärtige Gesetz nicht genügend Rechnung trägt, miteinander in Einklang bringen.“

Die Kommission genehmigte nach einigen Verbesserungen den Entwurf des Departementes und überwies ihn dem Staatsrat, damit er dazu Stellung nehmen konnte. In der Botschaft vom 7. März 1944 formulierte er verschiedene Verbesserungsvorschläge, welche die Kommission annahm. Das neue Gesetz wurde vom Großen Rat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1944 angenommen und tritt am 1. Januar 1945 in Kraft.

Das befolgte Vorgehen war nicht das gewöhnliche. Es hat aber doch das Verdienst der besseren Förderung der Vorarbeiten im Großen Rate und der Landung eines Gesetzes von größter Wichtigkeit im Hafen in verhältnismäßig kurzer Zeit.

Bevor wir die Hauptpunkte des neuen Gesetzes erörtern, wollen wir kurz die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes angeben:

1. Die Unterstützungspflicht liegt in der Regel der Wohnortsgemeinde ob.
2. Der Unterstützungsbedürftige erlangt den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde nach mindestens 10jähriger Niederlassung.
3. Die Wohngemeinde unterstützt in jedem Falle die Bedürftigen, unabhängig von der Dauer ihrer Niederlassung, während der ersten 30 Tage, wenn sie nicht bereits in den letzten 12 Monaten von ihr unterstützt worden sind.
4. Der Staat leistet den Gemeinden an die Versorgungskosten der Geisteskranken in der kantonalen Irrenanstalt und der Lungenkranken im kantonalen Sanatorium Beiträge von 25—75%, ferner auch für die Vaterwaisen, für die unehelichen und verlassenen Kinder unter 18 Jahren und für die Alten über 65 Jahre.
5. Der Staat leistet überdies den verhältnismäßig mit Armenausgaben am stärksten belasteten Gemeinden einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 75 000.—.
6. In jeder Gemeinde besteht ein Unterstützungsfonds, dem zufallen sollen: die Einbürgerungstaxen, der den Gemeinden zukommende Teil der Erbschaftsteuer, die Steuerbußen und die anderen Bußen zugunsten der Gemeinde, sowie die eventuellen Gemeindegzuschüsse.

Der Schwierigkeiten dieser bestehenden Ordnung sind viele und hinlänglich schwere.

Die Armenlasten sind so hoch und so ungleich der Finanzkraft vieler Gemeinden angepaßt, daß Verwirrung hervorgerufen wird.

Solche Armenlasten können in sehr verschiedener Weise auf die Bürger verteilt werden, je nachdem sie in einer Gemeinde mit großen Armausgaben wohnen oder in einer Gemeinde, die keine Unterstützten hat. Die Gemeinden mit großen Armenlasten sind im allgemeinen auch die ärmeren Gemeinden der Täler und der Bergregionen, die der Einnahmen und der Behaglichkeit entbehren. Man begreift, daß man in solchen Gemeinden beim besten Willen die Armen nicht large, ja nicht einmal hinreichend unterstützen kann. Man erörterte auch, wie man viele Leute, die vom Glück weniger begünstigt sind, den Zentren zuweisen könnte oder den besser situierten Gemeinden in der Hoffnung, daß sie wenigstens 10 Jahre ohne Unterstützung leben könnten, um in der Folge dann im Falle der Bedürftigkeit das unbedingt nötige Existenzminimum zu erhalten.

Das neue Gesetz hat Rücksicht genommen auf solche Inkonvenienzen und Notwendigkeiten und einen kühnen und bemerkenswerten Schritt auf dem Wege des sozialen Fortschrittes getan.

Die erste große Neuerung besteht in der Übertragung der Unterstützungslasten von der Gemeinde auf den Staat, d. h. sie gestattet der Wohngemeinde, an die Stelle der Heimatgemeinde zu treten, da sie den Unterstützten besser kennt, seine Unterstützungsbedürftigkeit richtiger ermessen und sofort eintreten kann.

Das Gesetz stellt grundsätzlich fest, daß, wenn die Familie nicht helfen kann, die Gemeinschaft jedem Bedürftigen den ausreichenden Lebensunterhalt durch eine entsprechende Hilfe sichern soll. Die Gemeindebehörde hat daher von Fall zu Fall den Grad der Unterstützungsbedürftigkeit des Armen festzustellen und die Hilfsmittel zu beschließen, die zu einem anständigen Leben nötig sind. Diese Mittel sollen natürlich eine gewisse Grenze nicht überschreiten, wenn man nicht jede Initiative des Bedürftigen unterdrücken und ihn veranlassen will, für immer zu Lasten der öffentlichen Fürsorge zu leben.

Die Gemeinschaft soll sich nicht darauf beschränken, den Hilfsbedürftigen zu unterstützen. Sie soll sich auch anstrengen, die Armutursachen zu bekämpfen. Die vorbeugenden Maßnahmen, die den Inhalt eines eigenen Kapitels bilden, sind sehr unbestimmt. Man soll das aber dem Gesetzgeber nicht als Schuld ankreiden, daß er auf einem absolut neuen Gebiet nicht bestimmte Maßnahmen angegeben hat, bevor ein sicherer Versuch damit gemacht worden ist. Der Staat hat indessen nach diesem Gesetze die bestimmte Pflicht, in dieser Richtung einzugreifen. Andererseits hat der Gesetzgeber im allgemeinen der mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Gemeindebehörde eine große Handlungsfreiheit bei seiner Anwendung gelassen.

Der Zweck des Gesetzes ist in Art. 10 folgendermaßen ausgedrückt: Ernährung und Erziehung der bedürftigen Waisen und verlassenen Kinder, Fürsorge für die Alten, die Gebrechlichen, Arbeitsunfähigen und Mittellosen, Pflege der armen Kranken (zu Hause oder in einem Spital), Bezahlung der Kosten der Internierung, der Heilung oder der angeordneten Versorgung in Anwendung des Schweizer. Strafgesetzbuches, endlich die Hilfeleistung für die vorübergehend Hilfsbedürftigen.

Das Gesetz findet seine Anwendung auf die im und außer dem Kanton wohnenden Tessiner, auf die kantonsfremden Schweizerbürger, gemäß der Bundesverfassung und dem interkantonalen Konkordate betr. wohnörtliche Armenunterstützung und auf die im Kanton wohnenden Ausländer, je nachdem ihr

Heimatland Gegenseitigkeit mit Bezug auf die in seinem Gebiete lebenden Schweizer zugesichert hat. Dem Departemente des Innern bleibt das Recht vorbehalten, die Heimschaffung der Unterstützten zu verlangen, immerhin so, daß ihr Recht der freien Niederlassung innerhalb der möglichen Grenzen gewahrt bleibt.

Die Fürsorge wird von der **Wohngemeinde** des Unterstützungsbedürftigen in Form von Unterstützung ausgeübt. Sie kann auch in Naturalleistungen, in medizinischen Kuren, in Versorgung in Anstalten oder in Familien bestehen. Die Unterstützten können zu einer Arbeit, die ihrem Zustande entspricht, angehalten werden. Diese vorsorgliche und erzieherische Maßnahme dauert eine Zeit lang. Der Staatsrat ist die höchste Aufsichts- und Rekursbehörde auf dem Gebiete des Armenwesens. Das Organ, das die Funktionen ausübt, ist das **Departement des Innern**. Dieses ist kompetent, alle Unterstützungsfälle, mit Ausnahme der Rekurse an den Staatsrat, zu entscheiden, alle Unterstützungsspesen zu tragen, entweder direkt durch Bezahlung der Rechnungen der Anstalten und für die medizinischen Kuren usw. oder durch die Gemeindebehörde des Wohnsitzes, wenn es sich um Barunterstützungen handelt, Beiträge und Rückzahlungen entgegenzunehmen und andere Organe, die sich mit Armenunterstützung befassen, zu kontrollieren.

Das Gesetz sieht vor, daß in der Wohngemeinde des Unterstützten zwei mit einander verbundene Organe tätig sind: der **Gemeinderat** und die **Gemeindearmenkommission**. Diese, dem Unterstützten nahen Organe, kennen daher ihre Gewohnheiten, ihre Antezedentien, die Möglichkeiten der Fürsorge, die tatsächliche Bedürftigkeit. Sie sind somit am besten geeignet, als Vermittler zwischen dem Unterstützten und der kantonalen Behörde aufzutreten und ihr die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen.

Der Gemeinderat ist das durch die Verfassung bestimmte Organ, um das Gesetz in der Gemeinde durchzuführen. Er entscheidet im Einverständnis mit seinem beratenden Organe, der Gemeindekommission, über alle Unterstützungsfälle. Der Entscheid tritt sofort in Kraft, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit dringend ist, in den andern Fällen wird er durch das Departement bestätigt. Auch die notwendigen Mittel sollen sofort dem Departemente bekanntgegeben werden, außer wenn die Gemeinde das Recht zur Rückerstattung ihrer Auslagen nicht besitzt.

Die Unterstützungen werden den Unterstützten vom Gemeinderate vorzüglich ausgerichtet und ihm jeden Monat vom Staate zurückbezahlt.

Vielgestaltig und heikel sind die Funktionen, die das Gesetz den Gemeindearmenkommissionen anvertraut: Vorschläge für vorsorgliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut, Abklärung der Fälle, Erkundigung, vorherige genaue Untersuchung der Begehren, Prüfung der Auszahlungen, damit sie den Verhältnissen der Unterstützten und ihrer Verwandten entsprechen, Kontrolle des Gebrauchs der Unterstützung, der von der Unterstützung gemacht wird, Überwachung der Möglichkeit der Rückzahlung durch die Unterstützten, Pflege des Kontaktes mit den privaten Institutionen der Wohltätigkeit, materielle und moralische Hilfe für die Unterstützungsbedürftigen. Die Möglichkeit der Schaffung von Kommissionen, die über jeden Armenfall in der Wohngemeinde Bericht erstatten, ist vorgesehen.

Wie die **Finanzierung** sich gestaltet, zeigt das Folgende:

Der Staat stellt die zur Aufbringung der Ausgaben nötigen Fonds bereit. Ausgaben und Einnahmen für das Armenwesen werden jedes Jahr in der Rech-

nung des Departements des Innern in einem besonderen Konto aufgeführt; mit folgenden Einnahmen:

- a) Ertrag der kantonalen Armensteuer von 1,50 % des steuerpflichtigen Vermögens und des kapitalisierten Einkommens;
- b) Rückzahlung von Unterstützungen,
- c) Beitrag des Staates im Betrag von Fr. 500 000.— per Jahr;
- d) ev. Zinsen des Armenfonds, die in der Regel kapitalisiert wurden;
- e) allfällige Kollekten und Legate.

Der kantonale Armenfonds, der bereits besteht und ca. Fr. 850 000.— enthält, wird die Gemeindearmenfonds in sich aufnehmen und so im nächsten Jahre zu einer Höhe von ca. 3 Millionen Franken anwachsen. Zu bemerken ist aber, daß bloß die Fonds absorbiert werden, die gebildet sind gemäß Art. 20 des gegenwärtigen Gesetzes und nicht jene, die einen besonderen Zweck haben (Legate, Schenkungen usw.), wie auch die ständigen Güter.

Wenn in der jährlichen Rechnung ein Passivsaldo von über Fr. 200 000.— bleibt, hat der Staatsrat die Befugnis, die kantonale Armensteuer für das folgende Jahr zu erhöhen.

Das angewandte Finanzierungssystem, wie der Rest des ganzen Gesetzes, ist von großer Einfachheit und Klarheit und wird den Erlaß eines neuen Steuergesetzes verhindern.

Die Unterstützungsausgaben werden gleichförmig verteilt, indem jeder Bürger den gleichen Betrag von 1,5^{0/00} von seinem Vermögen und kapitalisiertem Einkommen zahlt. Die neue dem Beitragenden auferlegte Steuer wird, ausgenommen in sehr wenigen Gemeinden, die bisher keine Armenauslagen hatten, aufgewogen durch eine Verringerung der kommunalen Steuer.

Art. 44 bis 46 des Gesetzes enthalten Sicherheits- und Strafbestimmungen. Wenn wir schließlich das Problem der öffentlichen Unterstützung in seiner Gesamtheit überblicken, so hat der Große Rat sicherlich ein Werk von großer Bedeutung geschaffen und veranlaßt, daß notwendigerweise eine größere Solidarität unter allen Bürgern, wie auch unter allen Gemeinden Platz greift und die Einzelinteressen den höheren des Landes untergeordnet werden müssen. Wir sind überzeugt, daß die Unterstützungsausgaben sich schon im nächsten Jahre bemerkenswert vermehren werden, aber man wird hinzufügen, daß der Zweck, den der Gesetzgeber bestimmt hat, allen Unterstützungsbedürftigen eine gerechte und würdige Behandlung zuteil werden zu lassen, nur erreicht werden kann, wenn die Behörden, welche in direkter Verbindung mit den Unterstützten stehen, ihrer Pflicht nachkommen.

In diesem Sinne wird das neue Gesetz eine Grundlage der Wohlfahrt unseres Kantons bilden.

Schweiz. Der Schweizerische Caritasverband in Verbindung mit dem Schweizer. katholischen Anstaltenverband hat im Winter 1941/42 das wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Institut der Universität Freiburg i. Ue. beauftragt, eine *statistische Bestandesaufnahme der katholischen sozialcaritativen Institutionen* durchzuführen. Es sollten die Anstalten der geschlossenen Gesundheits-, Erziehungs- und sozialen Fürsorge, darunter auch kantonale, kommunale und Bezirksinstitutionen einbezogen werden, soweit sie unter der Leitung von Mitgliedern katholischer sozialcaritativer Orden und Kongregationen stehen oder solche als Personal beschäftigen. Neben dieser Anstaltsfürsorge wurden auch die privaten Kinderkrippen und Kindergärten, nicht aber die privaten katholischen